

Klare Grundlagen für Entscheidungen

Text Jörg Kradolfer

Schnittstellen können sich wandeln. An derjenigen zwischen Sanitärinstallationen und Trockenbaukonstruktionen spielen dabei diverse Faktoren eine Rolle. Diese sind in diesem Text als Ergänzung zum Artikel «Schnittstellen zum Sanitär fordern heraus» aus Sicht des Technischen Dienstes Gipser SMGV zusammengefasst.



Die Merkblätter des SMGV (oben) und von Suissetec (unten) sind praktische Hilfsmittel. (Bilder: zVg)

1. In den 1990er-Jahren wurden Tragelemente für Sanitärapparate in Ständerwände und Vorsatzschalen vom Gipser-Trockenbauer als Systemkomponente geliefert und montiert. Der Sanitärinstallateur schloss seine Leitungen an, justierte die Befestigungsschrauben und montierte die Apparate. Die Schnittstelle ist hier klar ersichtlich zwischen Wandkonstruktion (inklusive Tragelement) und Haustechnik (Apparatemontage).

Lässt Spielraum bei Umsetzung zu

2. Die Systemlieferanten von Sanitärinstallationen boten dann neben Sanitär-Tragelementen für den Einbau in massive Wände auch Installationselemente für den Einbau in Trockenbauwände an. Dies war eine Folge der Entwicklung hin zu flexiblen Trockenbaukonstruktionen im Innenausbau. Der Sanitärinstallateur wandte immer öfter diese Elemente an, die zur Aufnahme und Montage von Sanitärinstallationen konzipiert sind und in verschiedenen Konstruktionen eingebunden werden können. Mit Zusatzprofilen ist das in die Ständerkonstruktionen des Gipser-Trockenbauers möglich. Hier ist eine Schnittstelle entstanden, die nicht klar definiert ist und teilweise Spielraum bei der Umsetzung zulässt. Zudem gibt es Unsicherheiten bei hohen Brand- und Schallschutzanforderungen. Aus Sicht der Sanitärbranche handelt es sich um ein sogenanntes gemischtes System. Da

setzt das Merkblatt Nr. 87 «Sanitärinstallationselemente in Trockenbaukonstruktionen» des SMGV an. Es gibt Bauleitung und Handwerkern ein Werkzeug zur Umsetzung dieser Schnittstelle in die Hand und unterstützt Planer und Fachplaner, die Flexibilität, Vielseitigkeit und Kostenvorteil von Trockenbaukonstruktionen in ihren Projekten nutzen möchten.

Trockenbauer führt oft aus

3. Oft liefert und montiert der Sanitärinstallateur heute sogenannte Vorwand-systeme. Diese sind zur Aufnahme und Montage von Sanitärinstallationen konzipiert, beinhalten den Wandbildner (Konstruktion und Beplankung) und weisen Anforderungen an den Schall- und Brandschutz aus. Dank serienmässiger Vorfertigung bieten diese Systeme im Wohnungsbau einige Vorteile. Schnittstellen zwischen Gipser-Trockenbauer und Sanitärinstallateur sind nur dann vorhanden, wenn Installationssysteme parallel zu Trockenbauwänden vorkommen und/oder miteinander verbunden werden. Ein Beispiel ist die Rückbindung oder seitliche Befestigung von Installationssystemen an Trockenbauwände. Aufgrund von Ausführungskompetenzen führt trotzdem häufig der Gipser-Trockenbauer die Plattenmontage inklusive Fugenverspachtlung aus. Dazu Folgendes:

- Die Plattenmontage ist hier eine Systemkomponente eines explizit für diesen Verwendungszweck geprüften Systemes. Um die Anforderungen zu erfüllen, sind die Vorga-

Autor Jörg Kradolfer ist eidg. dipl. Gipsermeister, Fachexperte SMGV und Mitarbeiter des Technischen Dienstes SMGV.

ben des Systemlieferanten dieser Systeme dringend einzuhalten.

- Es macht für den Gipser-Trockenbauer keinen Sinn, in diesem Fall einen direkten Auftrag für diese Arbeiten von der Bauherrschaft anzunehmen.
- Vertragspartner ist der Anbieter des gesamten Wandsystemes «Sanitärvorwand» (in der Regel der Sanitärinstallateur).

Das Merkblatt Nr. 5/2021 «Sanitärinstallationselemente und Wandsysteme» von Suissetec dient als Hilfsmittel zur Erkennung der Eigenschaften von Gesamtsystemen und Mischsystemen mit der dazu nötigen Verständigung zwischen den Gewerken Sanitär- und Trockenbau-Unternehmen. Es ist das Ziel, die benötigten Leistungen aller Beteiligten aufzuzeigen und klare Entscheidungsgrundlagen zu definieren.

Merkblätter und andere Hilfsmittel entstehen in Arbeitsgruppen. Diesen gehören neben den Mitgliedern aus den Berufsverbänden auch aktive Handwerksunternehmer und Spezialisten der Hersteller an. So ist der Praxisbezug gewährleistet und es wird sichergestellt, dass die Anwender unter Beachtung der Angaben in den Verarbeitungsvorgaben die Systemanforderungen der jeweiligen Lieferanten einhalten. ■

Risikoabwälzung der Planerarbeiten auf die Unternehmer

Bei der im Artikel «Schnittstellen zum Sanitär fordern heraus» auf Seite 6 kurz gedruckt Bestimmung handelt es sich um einen Auszug aus so genannten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), die in der Praxis bei Werkverträgen regelmässig vorkommen. Leider sind solche Risikoabwälzungen von fehlerhaften Planungen und Devisierungen auf die Unternehmer immer häufiger in Werkverträgen anzutreffen; dies ob schon grundsätzlich allein der Planer für derartige Fehlleistungen versichert ist. Ohne Kenntnis des konkreten Sachverhaltes beziehungsweise des Werkvertrages kann zur erwähnten Vertragsklausel Folgendes festgehalten werden:

Die Bestimmung sieht eine Risikoabwälzung hinsichtlich der Ausführungsweise sowie des Leistungsverzeichnisses auf den Unternehmer vor. Ob solche AVB

Gültigkeit erlangen, hängt davon ab, ob sie von den Vertragsparteien in den konkreten einzelnen Werkvertrag übernommen worden sind oder nicht. Gültigkeit erlangen solche AVB ferner allenfalls nur, wenn sie nicht als ungewöhnlich eingestuft werden. Als ungewöhnlich zu qualifizieren ist eine Bestimmung, wenn der Unternehmer mit einer solchen Regelung vernünftigerweise nicht rechnen muss. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend, wobei sich der Unternehmer (im Gegensatz zu einer bauunserfahrenen Partei) kaum je auf die Ungewöhnlichkeitsklausel berufen kann.

Des Weiteren sind solche AVB regelmässig auslegungsbedürftig: Ist eine Bestimmung unklar beziehungsweise kann nicht eruiert werden, was der übereinstimmende Wille der Parteien war, ist auf den mutmasslichen Willen der Parteien

abzustellen, also darauf, was im konkreten Fall eine sachgerechte und angemessene Lösung darstellen würde. Im Zweifelsfall ist eine unklare Bestimmung zuungunsten derjenigen Partei auszulegen, die sie verfasst hat.

Zu beachten gilt schliesslich, dass hinsichtlich Geltung und Beurteilung der AVB immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind, weshalb auch jeder Fall gesondert betrachtet werden muss. Vorliegend ist nach unserer Einschätzung (je nach Sachverhalt) davon auszugehen, dass die Klausel zumindest teilweise unwirksam und somit für den Unternehmer nicht bindend ist. Für die Praxis empfehlen wir, den Werkvertrag sowie die dazugehörenden Bestandteile (wie eben AVB usw.) im Detail zu studieren – vor der Unterzeichnung. ■

Rechtsdienst SMGV